

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>


RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

AHV-Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen

Ich habe in der Zeitlupe gelesen, dass nicht erwerbstätige IV-Rentner bis zum AHV-Alter beitragspflichtig sind. Ich kenne eine seit Geburt invalide, 57-jährige Person, die seit 1960 eine ganze IV-Rente bezieht, ohne bis heute je AHV-Beiträge bezahlt zu haben. Auch kenne ich einen Auslandschweizer, der seit 1994 eine volle IV-Rente der freiwilligen Versicherung erhält und weiterhin Beiträge an die freiwillige AHV bezahlt, obwohl er nach Auskunft der Schweizerischen Ausgleichskasse keine höhere Altersrente erwarten kann. Ich frage Sie, ob in diesem Fall die Beitragszahlungen eingestellt werden könnten, da im Ausland keine generelle AHV-Beitragspflicht besteht?

Zu Ihren verschiedenen Fragen nehme ich anhand Ihrer Angaben differenziert Stellung. Dabei müssen konkrete Entscheide der zuständigen Ausgleichskasse oder IV-Stelle vorbehalten bleiben.

AHV-Beitragspflicht für IV-Renter in der Schweiz

In der Schweiz sind auch nicht erwerbstätige, seit Geburt invalide Personen vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum ordentlichen Renten-Alter selber beitragspflichtig. Dies ergibt sich aus der generellen AHV-Beitragspflicht für Personen in der Schweiz, ist aber auch im Hinblick auf Hinterlassenenleistungen, die nach einer allfälligen Verheiratung entstehen könnten, von Bedeutung. Je nach Behinderung und medizinischem Fortschritt ist zudem eine spätere Reduktion der Invalidität nicht immer ausgeschlossen, sodass durch konsequente Beiträge allfällige spätere Beitragslücken vermieden werden können.

Ablösung von IV-Renten durch eine Altersrente

IV-Renten sind eine Art vorgezogene Altersrenten, die grundsätzlich nach Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2 IVG) werden können, wenn eine «voraussichtlich bleibende

oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit» (Art. 8 Abs. 1 ATSG) vorliegt.

Geburts- oder Jugendinvalide mit voller Beitragsdauer haben mindestens Anspruch auf 133 1/3 Prozent der entsprechenden Vollrente (Art. 37 Abs. 2 IVG). Bei einer Mindestrente von CHF 105.– entspricht dies gegenwärtig CHF 1407.– im Monat. Ansprüche auf IV-Renten erlöschen mit Anspruch auf Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten (Art. 30 IVG).

Nach Art. 33^{bis} AHVG ist «für die Berechnung von Alters- oder Hinterlassenenrenten, die anstelle einer Rente gemäss IVG treten, «auf die für die Invalidenrente massgebende Grundlage abzustellen, falls dies für den Berechtigten vorteilhafter ist». Damit wird gewährleistet, dass Altersrenten nicht tiefer sind als unmittelbar vorher bezogene IV-Renten. Diese Regelung stellt eine gesetzliche Privilegierung von IV-Rentnern dar. Angesichts der finanziellen Situation der IV ist eine Änderung bei späteren Gesetzesrevisionen – beispielsweise im Sinne eines bloss betragsmässigen Besitzstandes, solange die Altersrente tiefer ist als eine frühere IV-Rente – nicht auszuschliessen.

Freiwillige AHV/IV

AHV/IV sind als Volksversicherungen für alle Personen, die in der Schweiz arbeiten oder woh-

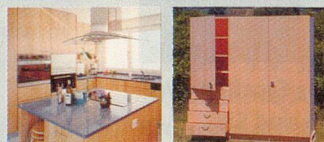
nen, obligatorisch. Um den Versicherungsschutz auch im Ausland zu ermöglichen, wurde die Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer geschaffen, deren Durchführung der Schweizerischen Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland obliegt, die beide ihren Sitz in Genf haben. Als Anlaufstelle stehen auch die Auslandsvertretungen der Schweiz den in ihrem Konsularbezirk niedergelassenen Personen zur Verfügung.

Nach dem Freizügigkeitsabkommen mit der EG müssen Angehörige von EU-Staaten gleich wie eigene Staatsangehörige behandelt werden, was eine Revision der Freiwilligen AHV/IV aufdrängte. Dabei wurde die Beitrittsmöglichkeit auf Personen ausserhalb von EU/EFTA-Staaten beschränkt, die unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren (Art. 2 Abs. 1 AHVG). Auslandschweizer, die bereits der Freiwilligen Versicherung angehörten, bleiben grundsätzlich weiterhin versichert. Auch sind die Leistungen aufgrund der bisher bezahlten Beiträge gewährleistet.

Ein Beitritt zur Freiwilligen AHV/IV muss innert gewisser Fristen nach Wohnsitznahme im Ausland erklärt werden. Nach Ablauf dieser Fristen oder nach Rückkehr in die Schweiz ist ein Beitritt ausgeschlossen. Auch können Versicherte von der Frei-

INSERATE

eine neue **Küche**,
eine neue **Haustüre**,
den lang ersehnten
Umbau realisieren?



Als erfahrener Schreinereibetrieb nehmen wir uns **..viel Zeit für Sie..** ...und begleiten Sie bis Ihre Wünsche vollständig erfüllt sind. Rufen Sie uns an und profitieren Sie von unserer kostenlosen Fachberatung, **ganz ohne Zeitdruck!**


SIGRIST RAFZ

 Bahnhofstrasse 11 CH-8197 Rafz/ZH
Tel 01/ 879 10 79 www.sigrist-rafz.ch


Haben Sie eine schlecht heilende, übelriechende Wunde?

Rufen Sie uns an für eine **Gratis-Flasche Prontosan Wundspüllösung**

Medical **I**nstruments **C**orporation

Medical Instruments Corporation, MIC AG
Tel. 032 – 623 43 55 Fax 032 – 622 17 92
E-Mail medinstr@swissonline.ch

P.S.: Prontosan Wundspüllösung vertreibt üble Wundgerüche, auch bei Fuss-Wunden!

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

willigen Versicherung zurücktreten (Art. 2 Abs. 2 AHVG). Weitere Einzelheiten sind in der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) geregelt.

Zu den Einzelfällen

Nicht erwerbstätige IV-Rentner

Die IV wurde 1960 eingeführt. Heute 57-jährige, also 1946 geborene Personen, waren damals 14 Jahre alt. Da IV-Renten frühestens nach Vollendung des 18. Altersjahres bezahlt werden (Art. 29 Abs. 2 IVG), sollte die Ausgangslage im geschilderten Fall näher geklärt werden.

Auch nicht erwerbstätige IV-Rentner sind in der Schweiz AHV-beitragspflichtig. Bei der obligatorischen AHV gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, sodass der genaue Beginn des Rentenbezuges für die Beitragspflicht vorliegend ohne Bedeutung ist. Beitragspflichtige Personen, die von keiner Ausgleichskasse erfasst sind, müssen sich zur Klärung der Beitragspflicht bei der kantonalen Ausgleichskasse melden (Art. 64 Abs. 5 AHVG).

IV-Renten an nicht erwerbstätige Personen werden in der Regel von der Ausgleichskasse am Wohnsitz der Versicherten ausgerichtet, die auch den Beitragsbezug besorgt. Die Ausgleichskassen weisen in vielfältiger Form (Inserate, Aushang, Publikums-messen usw.) auf die Meldepflicht hin. Zudem werden Rentner bei verschiedenen Gelegenheiten (Rentenerhöhung, Gesetzesrevisionen usw.) gezielt auf die Beitragspflicht hingewiesen. Es ist daher kaum denkbar, dass eine Person, die seit Jahrzehnten volle IV-Renten bezieht, niemals auf die Beitrags- oder Meldepflicht aufmerksam gemacht worden ist.

Erfahrungsgemäss sind die meisten, seit Geburt invaliden Per-

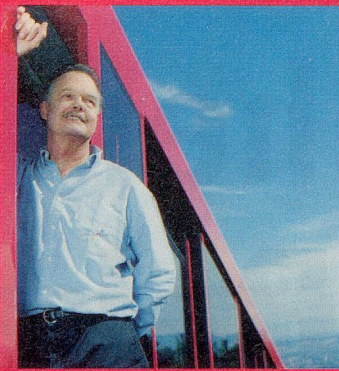
sonen früher oder später auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) angewiesen. Bei der EL-Berechnung werden AHV-Beiträge als Ausgaben angerechnet, das heisst über die EL vergütet, sodass die Beitragszahlung die versicherte Person im konkreten Fall allenfalls nicht besonders belastete.

Sollten tatsächlich bis heute keine AHV-Beiträge bezahlt worden sein, müsste die Ausgleichskasse bei der Berechnung der Altersrente allenfalls geschuldete Beiträge innerhalb der Verjährungsfrist nachfordern. Um die Rechtspflicht zu erfüllen und unliebsame Rückforderungen zu vermeiden, scheint mir eine Klärung über die Renten zahlende Ausgleichskasse oder die AHV-Zweigstelle des Wohnortes angezeigt.

Beiträge an die Freiwillige Versicherung

Aufgrund der Bestätigung der Schweizerischen Ausgleichskasse, wonach sich im zitierten Fall später keine höhere Altersrente ergeben soll, stellt sich tatsächlich die Frage der weiteren Beitragszahlung an die Freiwillige Versicherung. Ich empfehle, vorerst die Ausgleichskasse um umgehende Erledigung der noch hängigen Anfrage zu ersuchen. In jedem Fall sollten bei einem Entscheid auch Alter, Gesundheitszustand und die Möglichkeit allfälliger gesundheitlicher Verbesserungen, die sich auf den Invaliditätsgrad auswirken könnten, berücksichtigt werden. Schliesslich darf auch die Möglichkeit künftiger Gesetzesänderungen nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden.

Es ist zu beachten, dass die Auskunft der Ausgleichskasse immer auf der heutigen Gesetzeslage beruht und der Entscheid letztlich von der versicherten Person nach Abwägung aller Vor- und Nachteile getroffen werden muss. ■



Heinz Rüegsegger, Angestellter bei der Gurtenbahn in Bern, erzählt von seinen Erfahrungen mit einem Symbio HörSystem.

«Bei meiner Arbeit in einer Tourismusregion bin ich täglich im Kontakt mit Menschen. In der Station sind immer viele Kinder. Vorher waren die Stimmen und das Geschrei von Kindern sehr unangenehm. Mit Symbio kann ich trotz des Kinderlärms im Hintergrund mit einzelnen Personen

reden und sie verstehen. Unser Kontrollsystem ist auf dem neuesten Stand der Technik und viele Funktionen werden durch Tonsignale in hohen Frequenzen bestätigt. Diese kann ich nun perfekt hören, was natürlich sehr wichtig ist. Meine Kollegen haben auch Veränderungen in meinem Verhalten bemerkt, und das häufige Nachfragen «Entschuldigung, was haben Sie gesagt?» ist verschwunden. Zu meiner Verwunderung habe ich festgestellt, dass nur wenige Menschen überhaupt bemerken, dass ich ein Hörgerät trage – das Symbio-Im-Ohr-System ist nämlich von vorne so gut wie nicht zu sehen.»

symbio



16'000 mal
pro Sekunde...

Symbio analysiert empfangene Signale und regelt das Übertragungsverhalten 16'000 mal pro Sekunde. Das ist rund 100 mal schneller als andere auf dem Markt erhältliche Hörgeräte.

Symbio – Das technologische Wunderwerk

- ist das einzige digitale Hörgerät, welches sprachliche Phoneme als Einheit verarbeitet – ohne sie zu zerlegen. Dies garantiert optimalste Sprachverständlichkeit.
- verfügt über eine effiziente Technologie, die Rückkopplungseffekte verhindert.
- ist vollautomatisch – der Benutzer kann sich voll auf das Gespräch konzentrieren.

Testen Sie das neue Hörerlebnis bei Ihrem Hörgeräte-Akustiker.



Ja, ich möchte mehr über die neuen Symbio Hörsysteme erfahren.

Senden Sie mir bitte kostenlose Informationen.

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Coupon einsenden an:

Bernafon AG
Morgenstrasse 131
3018 Bern
Telefon 031 998 15 15
Fax 031 998 15 90
E-mail info.schweiz@bernafon.ch
www.bernafon.com

bernafon®
Innovative Hearing Solutions